

Erluterungen

Neuerlass der Allgemeinen Honorar-Kriterien (AHK)

I. Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkt des Entwurfs:

Aufgrund einer strukturell und sprachlich umfassenden Uberarbeitung der AHK werden diese zur Ganze neu erlassen. Inhaltlich sind die Regelungen im Wesentlichen gleichgeblieben. Im Besonderen Teil wird daher lediglich auf die folgenden Anderungen eingegangen, in denen auch inhaltliche Anderungen vollzogen werden:

1. Der Regelungsvorschlag zu § 5 Z 1 lit b und c soll fur Rechtsanwaltsanwaltinnen und Rechtsanwaltsanwalte Rechtssicherheit schaffen, indem klargestellt wird, welche Bemessungsgrundlage heranzuziehen ist.
2. Valorisierung der Bemessungsgrundlagen des § 5 aufgrund des Verbraucherpreisindizes, wobei die Valorisierung von §§ 5 Z 20 lit b und 5 Z 24 aufgrund der Erhohung der Bemessungsgrundlagen im RATG durch das BRAG 2020 (BGBl I 19/2020) erfolgt.
3. Valorisierung der Bemessungsgrundlagen des § 9 Abs 1 aufgrund des Verbraucherpreisindizes.
4. Valorisierung der Bemessungsgrundlagen des § 10 Abs 1 aufgrund des Verbraucherpreisindizes, wobei die Valorisierung von § 10 Abs 1 Z 1 aufgrund der Erhohung der Bemessungsgrundlage im RATG durch das BRAG 2020 (BGBl I 19/2020) erfolgt.
5. Der Regelungsvorschlag in § 17 Abs 2 soll Rechtsanwaltsanwaltinnen und Rechtsanwaltsanwalten Rechtssicherheit schaffen, indem klargestellt wird, in welcher Hohede eine Verrechnung von Barauslagen fur den Versand von elektronischen Nachrichten uber sichere Kommunikationswege als angemessen angesehen werden kann.

Kompetenzgrundlage:

Die Zustandigkeit der Vertreterversammlung des Osterreichischen Rechtsanwaltskammertags zur Anderung der Allgemeinen Honorar-Kriterien (AHK) ergibt sich aus [§ 40 Abs 3 Z 1 RAO](#) iVm [§ 37 Abs 1 Z 4 RAO](#).

Prufung gemaß § 37 Abs 2 RAO:

Durch den vorliegenden Regelungsvorschlag ist eine Angelegenheit des § 37 Abs 1 RAO betroffen (§ 37 Abs 1 Z 4 RAO). Der Regelungsvorschlag enthalt Anderungen der bestehenden Regelungen um eine Klarstellung, welche Bemessungsgrundlage heranzuziehen ist, zu erreichen, weil die bisherige Regelung in der Praxis Probleme bereitete. Weiters wird die Valorisierung der Bemessungsgrundlagen in §§ 5, 9 und 10 durchgefuhrt. Ebenso wird eine neue Regelung zur Verrechnung von Barauslagen fur den Versand von elektronischen Nachrichten uber sichere Kommunikationswege eingefugt, die zur Rechtssicherheit beitragen soll.

Der vorliegende Regelungsvorschlag dient dabei einerseits der Wahrung der geordneten Rechtspflege, aber auch dem Schutz der Verbraucher und Dienstleistungsempfanger. Aus den angefuhrten Grunden des Allgemeininteresses ist der Regelungsvorschlag objektiv gerechtfertigt.

Der Regelungsvorschlag dient der Schaffung von Rechtssicherheit fur Rechtsanwalte bei gleichzeitiger Sicherung der Qualitat der Dienstleistung. Der Regelungsvorschlag stellt eine Verbesserung bestehender Regelungen dar und ist geeignet, das angestrebte Ziel in angemessener Weise zu erreichen.

Der Regelungsvorschlag geht nicht uber das angestrebte Ziel hinaus.

Der Regelungsvorschlag ist erforderlich, da keine andere Moglichkeit besteht, die in gleicher Weise geeignet ist, das im Allgemeininteresse liegende Ziel zu erreichen, aber die Betroffenen und die Allgemeinheit weniger belastet.

Durch den vorliegenden Regelungsvorschlag kommt es zu keiner direkten oder indirekten Diskriminierung aufgrund der Staatsangehorigkeit oder des Wohnsitzes.

II. Besonderer Teil

Zu § 3.

Die Bestimmung wurde inhaltsgleich in § 1 Abs 2 übernommen.

Zu § 4.

Die Bestimmung wurde inhaltsgleich in § 2 Abs 2 übernommen.

Zu § 5. Bemessungsgrundlagen

Mit dem Steuerreformgesetz 2015/2016, kundgemacht in BGBl I 118/2015, wurden umfangreiche Änderungen in Bereich der Grunderwerbsteuer vorgenommen. Diese Reform war auch Anlass dafür die AHK zu ändern wobei die damals getroffene Regelung in der Praxis Probleme bereitete. Durch die nunmehrige Änderung soll klargestellt werden, welche Bemessungsgrundlagen heranzuziehen sind.

Aufgrund der Anhebung der Bemessungsgrundlagen im RATG mit dem BRÄG 2020 (BGBl I 19/2020) ergibt sich eine Erhöhung der Bemessungsgrundlage in § 5 Z 20 lit b von 5 200 Euro auf 6 000 Euro.

Aus demselben Grund ergibt sich die Erhöhung der Bemessungsgrundlage in § 5 Z 24 von 5 200 Euro auf 6 000 Euro.

Alle weiteren in § 5 enthaltenen Bemessungsgrundlagen werden aufgrund der Entwicklung des Verbraucherpreisindizes valorisiert und entsprechend erhöht.

Zu § 9. Honoraransätze

Die in § 9 enthaltenen Bemessungsgrundlagen werden aufgrund der Entwicklung des Verbraucherpreisindizes valorisiert und entsprechend erhöht.

Zu § 10. Anwendung des RATG

Aufgrund der Anhebung der Bemessungsgrundlagen im RATG mit dem BRÄG 2020 (BGBl I 19/2020) ergibt sich eine Erhöhung der Bemessungsgrundlage in § 10 Abs 1 Z 1 von 5 200 Euro auf 6 000 Euro.

Alle weiteren in § 10 enthaltenen Bemessungsgrundlagen werden aufgrund der Entwicklung des Verbraucherpreisindizes valorisiert und entsprechend erhöht

Zu § 17. Gesonderte Vergütung aller Auslagen

Der bisherige Inhalt des § 17 wird zu § 17 Abs 1. In einem neuen Abs 2 wird eine Regelung darüber getroffen, in welcher Höhe eine Verrechnung von Barauslagen für den Versand von elektronischen Nachrichten über sichere Kommunikationswege als angemessen angesehen werden kann.

Aufgrund der technischen Entwicklung und den wachsenden datenschutzrechtlichen Vorgaben, soll in die AHK eine eigene Regelung hinsichtlich der Verrechnung von Barauslagen für den Versand von elektronischen Nachrichten über sichere Kommunikationswege aufgenommen werden. Entgegen dem nicht verrechenbaren Versand von herkömmlichen E-Mails sollen die Aufwendungen des Rechtsanwaltes für die kostenpflichtige sichere Kommunikation mit dem Mandanten abgegolten werden. Die vorgesehene Regelung kann als angemessen betrachtet werden und entspricht der bisherigen Praxis.